

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich unter dem Vorbehalte des unterstützten Antrags die Frage auf Annahme der vorgeschlagenen §. 18 auf S. 286 des Berichts an die Kammer richten? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Da die Kammer das einstimmig gethan hat, so frage ich: ob sie den vorhin zahlreich unterstützten Antrag des Herrn Vicepräsidenten annehme? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister Schill: Im Berichte heißt es weiter:

Die zweite Kammer hat noch eine zweite Ausnahme aufgenommen in folgender Zusatzparagraphe.

18 b.

Wenn bei einzelnen Städten solche in die Nahrungs- und Gewerbsverhältnisse nachtheilig einwirkende Ereignisse eintreten sollten, wodurch die Mietherträge und Kaufwerthe der Wohngebäude allgemein und merklich bleibend herabsinken, so kann, insofern sich diese Umstände bei angestellter Erörterung erweisen, ein Procentabzug im Einverständnis der Regierung und Stände stattfinden. Dieselbe Bestimmung leidet auch auf Fabrikdörfer, sowie auf einzelne Fabriken in Städten und auf dem Lande Anwendung.

Die Gründe, welche für diese von den Herren Regierungskommissarien selbst gegebene Zusatzparagraphe sprechen, sind im jenseitigen Deputationsbericht S. 437 ff. überzeugend und erschöpfend dargelegt worden, daß die Deputationen zu deren Empfehlung kaum Etwas weiter anzuführen vermögen. Unterliegt es überhaupt schon großem Zweifel, ob die von den Häusern abzuentrichtende Abgabe eine stabile Grundsteuer sein kann, ob sie nicht vielmehr eine Einkommensteuer sein sollte, so hat man hierüber bei der jetzigen Abschätzung lediglich die eben vorhandenen Gewerbs- und Bevölkerungsverhältnisse berücksichtigt; diese Verhältnisse können in Folge von Handelsconjuncturen, der Erbauung von Eisenbahnen und anderer Ereignisse so wesentlich sich ändern, daß der jetzt angenommene Maßstab der Mietherträge durchaus nicht mehr auf sie paßt, und es könnte leicht kommen, daß, wenn nicht eine Abhülfe gewährt würde, eine völlige Entwerthung der Häuser eintrete, in solchen Fällen ist eine Abhülfe aber Act der Gerechtigkeit; durch die Fassung der §. wird gegen jeden Mißbrauch Sicherheit gewährt, und die Deputationen empfehlen

deren Annahme, wie sie auch in der zweiten Kammer erfolgt ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so frage ich: ob man die §. 18 b annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

Besteuerung neuer Steuerobjecte und

Die Fälle unter d und e, §. 18, haben die Besteuerung zur Folge. Dieselbe ist nach den desfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838) zu bewirken.

Der Bericht sagt:

Zu §. 19.

Wie schon bei §. 18 bemerkt, werden in diese §. nun die Un-

terabtheilungen d und e der §. 18 des Gesetzentwurfs mit aufzunehmen sein.

Die zweite Kammer hat sich im Allgemeinen mit der Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden erklärt, und will nur in dem Satze e hinter den Worten „nicht vorhanden war“ noch einschalten:

„oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes.“

Die Deputationen haben gegen diese Bervollständigung Nichts zu erinnern und empfehlen,

dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, demnächst wünschen sie aber aus derselben Unterabtheilung Zeile 2 und 3 die Worte:

„durch wesentliche Veränderung eines Gebäudes, namentlich“

entfernt, da solche zu Mißverständnissen führen können; die §. handelt nämlich nur von der Besteuerung neuer Steuerobjecte; die Fälle, wo in Beziehung auf Häuser solche entstehen können, sind in der §. bereits vollständig speciell bezeichnet, und es bedarf nicht erst obiger allgemeiner Fassung, sie könnte überdies z. B. zu dem Mißverständniß führen, daß eine bereits bewohnbare Etage eines Hauses, wenn sie nur nutzbarer eingerichtet würde, als sie bei der Abschätzung gefunden worden ist, von Neuem der Abschätzung unterlegt werden müsse. Dies ist aber dem Geiste des neuen Grundsteuersystems und des Gesetzes entgegen; man beantragt deshalb im Einverständnis mit den Herren Regierungskommissarien

den Wegfall obiger Worte.

Die Fassung der §. 19 wird nun folgende:

Besteuerung neuer Steuerobjecte.

Wenn eins der §. 4 genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang ins Privateigenthum oder durch Veränderung des ursprünglichen Zwecks oder durch Nutzbarmachung in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§. 11), und wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen, z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerks, durch den Umbau eines Flügels oder Gebäudetheiles und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war, und nunmehr nach dem Miethwerthe zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flussbettes, so hat dies die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe ist nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838) zu bewirken.

und wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: ob man dem Gutachten der Deputation gemäß §. 19 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 20.

Eintritt der Steuerbarkeit.

- Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein,
- bei Ländereien, die ins Privateigenthum übergehen, mit dem nächsten Steuertermine nach der Uebereignung,
 - bei neuentstandenen Steuerobjecten, ein Jahr nach ihrer